

# **Geschäftsordnung für den Hamborn-Rat**

## **Präambel**

Der Hamborn-Rat (HR) ist Vereinsorgan des Schloss Hamborn Rudolf Steiner Werkgemeinschaft e.V. mit vorwiegend ideeller Ausrichtung. Die Entwicklung und Förderung identitätsbildender Impulse und Projekte innerhalb des Vereins ist Auftrag des HR. Er fühlt sich einer offenen Kommunikationsstruktur verpflichtet und stärkt das empathische Verständnis aller Vereinsbereiche untereinander.

## **1. Aufgaben**

Der HR erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben als Informations-, Wahrnehmungs- und Beratungsorgan. Wichtige Entscheidungsfragen, die dem Vorstand vorliegen und nachhaltig in die Vereinsangelegenheiten wirken, finden somit im HR einen Raum zum Austausch. Für Projekte, die im HR entwickelt werden, hat dieser eine Entscheidungs- und Delegationsbefugnis und ist mit einem Budget ausgestattet. Die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Kulturarbeit des Vereins und seiner jeweiligen Bereiche kann in dieses Format eingebunden sein. Durch die Zusammensetzung der Mitglieder des HR kann ein umfassendes und einheitliches Bild aller Schloss Hamborn betreffenden Angelegenheiten und Problemstellungen entstehen.

Der HR schlägt der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Aufsichtsrates zur Wahl vor. Die Mitglieder des Vorstands werden durch eine Kommission aus Mitgliedern des Aufsichtsrates und des HR der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission werden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt.

Der HR kann projekt- und themenbezogene Arbeitsgruppen einrichten, die sich mit speziellen Belangen und Fragestellungen auseinandersetzen und bei Bedarf Fachleute zur Beratung heranziehen.

## **2. Mitglieder**

Die Arbeitsbereiche, Tochtergesellschaften und kooperierende Vereine entsenden Delegierte in den HR, um eine Vernetzung der unterschiedlichen Vereinsaufgaben und Blickwinkel zu gewährleisten.

Weitere Mitglieder für den HR werden gemäß Satzung durch den HR kooptiert. Es sollen ein oder zwei Vertreter/Vertreterinnen der Vermögens- und Zentralverwaltung sowie ein Vertreter der Vertreterkonferenz kooptiert werden. Der HR kann zusätzlich weitere Einzelpersonen kooptieren.

Regelmäßig teilnehmender Gast ohne Stimmrecht ist mindestens ein Mitglied des Vorstandes.

Nach Gründung der Mitarbeitervertretung wird im HR über die Art und Weise der Mitwirkung der Mitarbeitervertretung im HR entschieden.

Insgesamt achtet der HR im Falle weiterer angestrebter Kooptionen auf die Erhaltung seiner Arbeitsfähigkeit.

Alle Kooptionen enden nach vier Jahren. Sie können erneut durch den HR ausgesprochen werden. Der HR hat die Möglichkeit ausgesprochene Kooptionen zurückzunehmen. Ebenfalls nach vierjähriger Amtszeit geht der HR auf die entsendenden Arbeitsbereiche zu mit der Empfehlung die Entsendung von Mitgliedern des HR entweder zu bestätigen oder zu verändern. Es wird angestrebt, personelle Veränderungen im Hamborn-Rat nicht zeitgleich mit der Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im HR ist die Mitgliedschaft im Rudolf Steiner Werkgemeinschaft e.V..

Die Mitglieder handeln selbstverantwortlich und in Absprache mit Ihrem Betrieb oder jeweiligen Organ.

Zur Wahrung einer guten Arbeitsfähigkeit ist die Teilnahme an den Sitzungen für alle Mitglieder und regelmäßig teilnehmenden Gäste verbindlich. Eine absehbare Abwesenheit ist dem Gesprächsleiter möglichst frühzeitig mitzuteilen.

### **3. Entscheidungsfindung**

Die Einmütigkeit der Entscheidungen wird angestrebt. Ist Einmütigkeit nicht herzustellen, wird in einer folgenden Sitzung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des HR müssen bei dieser Entscheidung anwesend sein.

Beim Vorschlag geeigneter Mitglieder für den Aufsichtsrat müssen 2/3 der Mitglieder des HR bei einer wegen mangelnder Einmütigkeit vertagten Entscheidung anwesend sein.

### **4. Häufigkeit, Dauer und Ort der Sitzungen**

Die Sitzungen des HR finden (außer in den Ferien des Landes NRW) in der Regel 14tägig statt. Bei Wahrnehmung einer drängenden Sachfrage oder Problemlage kann der Sitzungsturnus erhöht werden. Die Treffen sind mit einem zeitlichen Umfang von ca. zwei Zeitstunden veranlagt.

Es wird eine Gesprächsleitung und eine stellvertretende Gesprächsleitung für einen vereinbarten Zeitraum benannt. Themen werden bei der Gesprächsleitung möglichst frühzeitig angemeldet. Die Gesprächsleitung versendet eine Einladung am Vortag der Sitzung. Es wird immer ein Punkt „Sonstiges“ vorgesehen. Über den Gesprächsverlauf wird Vertraulichkeit vereinbart. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll wird durch den Protokollanten an die Mitglieder des HR und den Vorstand versendet.